

Übermittlung von Daten an einen angeschlossenen Drucker zu organisieren. Die Rechenleistung wird lediglich so lange beansprucht, wie aufgrund einer Eingabe der dazu gehörige Datensatz gesucht wird. Das Multitasking bedeutet in diesem Zusammenhang, daß bereits der nächste Datensatz gesucht und vorgehalten wird, während der Benutzer noch den vorangegangenen Datensatz auf dem Bildschirm liest. Wird also die oben beschriebene Funktion „Einzelanzeige der Datensätze“ benutzt, so ist künftig in aller Regel davon auszugehen, daß nach Eingabe des entsprechenden Befehls sofort der nächste Datensatz auf dem Bildschirm angezeigt wird.

Hierdurch verlieren Systeme mit einer beschränkten

Auswahl von Stichworten, die in indizierten Feldern zum schnellen Auffinden gespeichert sind, künftig weitgehend ihren Geschwindigkeitsvorteil.

dBASE IV wird Druckertreiber beinhalten. Reports, wie sie oben in Kapitel IV.3 und Abb. 6 vorgestellt wurden, bedürfen dann nicht mehr der individuellen Anpassung an einen Drucker eines anderen Herstellers, wenn ein Programm übernommen wird. Außerdem ist dies ein Schritt in Richtung einer integrierten Text- und Datenverarbeitung, weil dBASE mehr als bisher als Bestandteil einer Textverarbeitung verstanden werden kann. Der neue Report-Generator erlaubt es, zum Beispiel Serienbriefe ohne Benutzung einer gesonderten Textverarbeitung zu schreiben.

# „jurinfo“ — ein Dokumentenverwaltungsprogramm für Juristen

Ralph Neugebauer

## I. Einleitung

Eine spezielle Variante der überall beklagten juristischen Informationsflut ist der Dokumentationsnotstand im eigenen Büro und auf dem eigenen Schreibtisch. Wohl jeder Jurist kennt dieses Problem: große, unstrukturierte Ansammlungen von Fotokopien, Sonderdrucken und anderen Texten, die sich im Laufe eines juristischen Arbeitslebens bilden. Die Fundamente für diesen Mißstand werden oft schon in der Ausbildung gelegt. So ist es den meisten wohl so ergangen, daß sie in ihrem Studium bei verschiedenen Gelegenheiten Fotokopien sie interessierender Aufsätze, Gerichtsentscheidungen, Verordnungen, etc. gemacht haben. Später kann man mit einer solchen Sammlung in der Regel nichts anfangen, da sie nicht erschlossen ist. Man weiß zwar häufig noch „Ich habe da doch einmal einen Aufsatz gelesen ...“, ist jedoch nicht in der Lage, ihn aufzufinden. Viel Zeit geht so damit verloren, Informationen zu beschaffen, die man irgendwann schon einmal besessen hat.

Man entwickelt daher verschiedene Techniken, die Unordnung zu beseitigen, indem man beginnt, die Texte in alphabetischer Reihenfolge abzuheften oder mit Hilfe eines Karteikartensystems zu erschließen. Da die Dokumente jedoch nur nach einem Kriterium (in der Regel wird man den Nachnamen des Verfassers wählen) sortiert sind (und mit vertretbarem Arbeitsaufwand sortiert sein können), ist der Zugriff auch jetzt immer noch mangelhaft. erinnert man sich etwa nur

noch daran, daß es in dem Aufsatz um „Leasing und Konkurs“ ging, oder daß eine Entscheidung in der NJW vor einem oder zwei Jahren veröffentlicht war, so helfen einem auch herkömmliche Dokumentationssysteme nicht weiter.

Einen Ausweg bietet hier der Einsatz kleiner juristischer Datenbank-Systeme, wie sie auf jedem PC einsetzbar sind. Wohl jedes handelsübliche Datenbank-Programm, ob es sich nun um dBASE oder ein beliebiges anderes Programm handelt, kann dazu benutzt werden, Ordnung in das oben beschriebene Chaos zu bringen und die Suche nach einem Dokument anhand mehrerer Kriterien zu ermöglichen. Mit der Entscheidung, sich die elektronische Datenverarbeitung zunutze zu machen, taucht jedoch ein neues Problem auf. Die meisten Datenbankprogramme sind Universalwerkzeuge, die dazu geschaffen sind, Daten unterschiedlichster Art zu speichern. Dies hat unbestritten den Vorteil der Vielseitigkeit, aber auch den Nachteil, daß sie nicht auf die konkrete juristische Anwendung zugeschnitten sind. Es ist zwar möglich, die Universaldatenbanken den eigenen Bedürfnissen anzupassen, etwa eigene Eingabeformate zu definieren und die Datenausgabe an juristische Zitierkonventionen anzupassen, all dies kostet jedoch Zeit und verlangt ein gehöriges Maß an Arbeitsaufwand und Bereitschaft, sich anhand umfangreicher Handbücher in EDV-Probleme einzuarbeiten.

Gerade mit dem Vordringen der EDV wächst jedoch die Zahl der Benutzer, die den Computer als bloßes Werkzeug betrachten und keine Lust dazu haben, sich

in technische Zusammenhänge einzuarbeiten. Damit wachsen die Chancen von Spezialdatenbanken, die bereits auf ein bestimmtes Problem zugeschnitten sind.

## II. „jurinfo“ — eine juristische Spezialdatenbank

Eine solche Spezialdatenbank ist das hier vorzustellende Programm „jurinfo“, das von seinem Autor als „Dokumenten-Verwaltungssystem für Juristen“ bezeichnet wird. Ausgehend von den Bedürfnissen der Praxis hat der Jurist B. Will aus Hannover ein Programm geschrieben, das in seiner Struktur auf die besonderen juristischen Anforderungen zugeschnitten ist. So bietet es für die wichtigsten juristischen Dokumententypen, etwa Monographien, Aufsätze, Gerichtsentscheidungen, Gesetze und andere Normen, vordefinierte Eingabemasken an und hält sich bei der Ausgabe der Daten an korrekte juristische Zitiergepflogenheiten.

Das Programm ermöglicht es überdies, die erfaßten Dokumente im Rahmen einer juristischen Systematik einzuordnen. Dieses System orientiert sich an der bewährten Karlsruher juristischen Bibliographie und erweist sich in der täglichen Rechercharbeit als äußerst hilfreich (vgl. Abbildung 1).

Das — nicht kopiergeschützte — Programm ist für alle IBM-kompatiblen PC geeignet, sofern sie über einen Arbeitsspeicher von mindestens 312 KB und zwei Diskettenlaufwerke verfügen. (Auf einer Diskette können etwa 360 Dokumente gespeichert werden.) Aller-

dings ist der Recherchebetrieb bei der Arbeit mit zwei Diskettenlaufwerken unzumutbar langsam, so daß das Programm eigentlich nur demjenigen empfohlen werden kann, der über eine Festplatte verfügt, wobei aufgrund des sparsamen Umganges mit dem Speicherplatz eine 10 MB Festplatte genügt. Dabei ist es möglich, auf einer Platte mit mehreren Datenbanken zu arbeiten.

Das Programm ist beschränkt dBASE-kompatibel. Dies bedeutet, daß mit „jurinfo“ erstellte Dateien mit dBASE weiterverarbeitet werden können. Allerdings können die Daten, die mit dBASE bearbeitet worden sind, nicht wieder in „jurinfo“ eingelesen werden. Die zulässig Zahl der Datensätze ist nur durch die Größe des Speichermediums beschränkt.

„jurinfo“ ist vollkommen menügeführt, es müssen also keine komplizierten Befehlsfolgen gelernt werden und die Arbeit mit dem Programm kann sofort nach dem Auspacken beginnen. „jurinfo“ ist deshalb gut für Benutzer geeignet, die über keinerlei Erfahrung mit elektronischer Datenverarbeitung oder Datenbanksystemen verfügen. Natürlich weist das Programm damit auch die typischen Nachteile aller menüorientierten Programme auf. Bereits nach wenigen Wochen geht es dem erfahrenen Benutzer furchtbar auf die Nerven, wenn er sich bei jeder Recherche durch etliche Menüs kämpfen muß, wobei dies bei „jurinfo“ besonders mühselig ist, weil einige Menüs (etwa bei der Dokumenteingabe oder der Recherche) redundant sind und man denselben Befehl mehrmals geben muß. Es ist deshalb zu wünschen, daß in künftigen Versionen eine Möglichkeit geschaffen wird, die es dem geübten Benutzer erlaubt, durch Eingabe kurzer Befehlsfolgen die Menüs zu umgehen.

Das Programm verfügt über eine integrierte Hilfsfunktion, die jederzeit durch Drücken der F1-Taste angerufen werden kann. Für die Zukunft ist allerdings zu hoffen, daß der Umfang der Hilfsmeldungen noch vergrößert wird. In der Version 1.0 erscheint noch zu oft die Meldung „Hier ist keine Hilfe definiert“.

Ein Wort zur Dokumentation, die ja bei vielen Programmen die Achillesferse ist: Das 80-seitige Handbuch ist übersichtlich gegliedert und in einer gut verständlichen Sprache geschrieben. Auch hier wird deutlich, daß es dem Verfasser des Programms auf Einfachheit ankam. Neben der eigentlichen Erläuterung der Programmbedienung finden sich in dem Handbuch auch etliche Tips, etwa zur Organisation der Dokumentablage und zur Gestaltung der Eingabe, sowie eine kurze Erläuterung verschiedener Datenbankstrukturen.

Die Dokumentation ist ausreichend, solange im Programmablauf keine Fehler auftauchen. Allerdings benötigt man in diesem Fall aufgrund der oben beschriebenen menüorientierten Programmstruktur das Handbuch — abgesehen von der in ihm enthaltenen Sachgebietenotation — für die normale Bedienung schon nach kurzer Zeit ohnehin nicht mehr.

Im Störfall wird der Anwender jedoch allein gelassen, denn die Dokumentation enthält leider keine Erläuterung von Fehlermeldungen, die gerade bei ei-

Abbildung 1

Schnellübersicht Rechtsgebiete	
01 Recht und Rechtswissenschaften	10 Wirtschaftsrecht
02 Rechts- und Verfassungsgeschichte	11 Verkehrsrecht
03 Privatrecht	12 Finanz- und Steuerrecht
04 Gerichtsverfassung, Allgemeines Prozeßrecht und Zivilprozeß	13 Arbeitsrecht
05 Strafrecht und Strafverfahren	14 Sozialrecht
06 Staats- und Gesellschaftslehre, Politik	15 Völkerrecht und intern. Politik
07 Staats- und Verfassungsrecht	16 Kirchenrecht
08 Allgemeines Verwaltungsrecht	17 Rechtsinformatik und jurist. Informationswissenschaft
09 Besonderes Verwaltungsrecht	

  

Aufgliederung	
<b>01- Recht und Rechtswissenschaft</b>	
01 Bibliographien, Nachschlagewerke, Hilfsmittel	02 Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts
02 Neue Zeitschriften, Jahrbücher, Gesetz- und Entscheidungssammlungen	03 Schuldrecht
03 Festschriften, Biographien, Würdigungen	04 Sachenrecht
04 Kongresse, Tagungen	05 Familienrecht
05 Ausbildungs-, Berufs- und Standesfragen	06 Erbrecht
06 Allgemeines zum deutschen und ausländischen Recht	07 Handelsrecht
07 Allgemeine Rechtslehre, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie	08 Gesellschaftsrecht
08 Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung	09 Privatversicherungsrecht
09 Beziehungen des Rechts zu anderen Disziplinen	10 Wertpapierrecht
	11 Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht
	12 Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht
	13 Privatrecht der Deutschen Demokratischen Republik
	14 Internationales Privatrecht, Einheitsprivatrecht
	15 Ausländisches Privatrecht
<b>02- Rechts- und Verfassungsgeschichte</b>	
01 Allgemeines	
02 Antikes Recht	
03 Römisches Recht	
04 Germanisches Recht	
05 Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	
06 Rechtsgeschichte des Auslands	
<b>03- Privatrecht</b>	
01 Allgemeines	
	<b>04- Gerichtsverfassung, Allgemeines Prozeßrecht und Zivilprozeß</b>
	01 Allgemeines
	02 Gerichtsverfassung
	03 Richter und Staatsanwälte
	04 Sonstige Personen der Rechtspflege

nem unerfahrenen Benutzer häufig auftreten dürften. So zauberte der erste Versuch des Rezensenten, eine Datenbank zu errichten, die Meldung: „proc: JURSE-LEC line: DOS error 4, A:HILFE“ auf den Bildschirm, ohne daß in der Dokumentation ein Hinweis auf die Bedeutung dieser besorgniserregenden Mitteilung zu finden war. Dieser Mangel der Dokumentation macht die Arbeit mit „jurinfo“ zwar oft sehr spannend, dürfte aber für den normalen Anwender eine Belastung sein.

### III. Datenerfassung

Bei der Datenerfassung gelangt man vom Hauptmenü aus in das Aufnahmemenü. Hier hat man nun die Möglichkeit eines der 8 vordefinierten Programmformate (selbständig erschienene Literatur, unselbständig erschienene Literatur, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gerichtsurteile, Gerichtsbeschlüsse) oder ein vom Benutzer selbst definierbares Programmformat zu wählen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

<F1>=HILFE  
Freie Sätze: 247

DOKUMENTEN - NEUAUFNAHME					
1 = Selbständig erschienene Literatur (LS) (Buch, Hochschulschriften)	4 = Gesetze				
2 = Unselbständig erschienene Literatur (LU1) (Aufsätze in Zeitschriften, Rezensionen)	5 = Verordnungen				
3 = Unselbständig erschienene Literatur (LU2) (Aufsätze in Sammelbänden, Festschriften, Kongreßberichten wie z.B. zu Tagungen, Symposien, Workshops, Konferenzen etc.)	6 = Erlasse				
	7 = Gerichtsurteile				
	8 = Gerichtsbeschlüsse				
	9 = Eigendefinitionen				

Dok.-Nr.	Art	Gebiet	Ablage	Schlagwörter:	
119	1	.	-	1. 3.	2. 4.

F9 = Neuaufnahme    F4 = Parameter ändern    F10 = Ende

Hat man diese Wahl getroffen, so gelangt man in die eigentliche Eingabemaske. Die Eingabemasken enthalten zum einen Felder für die bibliographischen Angaben des Dokumentes, zum anderen solche, die der Inhaltserschließung dienen. Welche bibliographischen Felder hier angeboten werden, ist davon abhängig, welche Dokumentstruktur man gewählt hat. So hat man zur Eingabe einer selbständig erschienenen Publikation die Felder „Autor“, „Vorname“, „Haupttitel“, „Untertitel“, „Quellenangaben“ hingegen bei einem Urteil „Gericht“, „Urteil/Aktenzeichen“, „Leitsätze“, „Fundstelle“ zur Verfügung (vgl. Abbildungen 3, 4).

Der Inhaltserschließung dienen bei allen Dokumentstrukturen die Felder „Inhalt“, „Normen“, „Gebiet“ sowie vier Schlagwortfelder.

Im Feld „Inhalt“ hat man drei Zeilen zu je 80 Zeichen zur Verfügung, um in einem kurzen Text den Inhalt des Dokuments zu skizzieren. Das ist nicht viel

Abbildung 3

<F1>=HILFE

DOKUMENTEN - NEUAUFNAHME					
Autor(en):			Vorname:		
Haupttitel:					
Untertitel:					
Quellenangaben:					
Inhalt:					
Normen:					

Dok.-Nr.	Art	Gebiet	Ablage	Schlagwörter:	
119	1	.	-	1. 3.	2. 4.

PgDn = Arbeitsblatt verlassen    F2 = Tasten    F4 = Schlagwortliste

Abbildung 4

<F1>=HILFE

DOKUMENTEN - NEUAUFNAHME					
Gericht:			Urteil/Az:		
Leitsätze:					
Fundstelle:					
Inhalt:					
Normen:					

Dok.-Nr.	Art	Gebiet	Ablage	Schlagwörter:	
119	7	.	-	1. 3.	2. 4.

PgDn = Arbeitsblatt verlassen    F2 = Tasten    F4 = Schlagwortliste

und eine ansprechende Inhaltsangabe ist in dieser Kürze wohl kaum möglich. Für den Zweck, der mit dem Programm verfolgt werden soll, reicht diese Feldlänge jedoch vollkommen. Längere Texte würden auch die Eingabezeit in unvertretbarer Weise verlängern. Man läuft dann Gefahr, daß das Anlegen einer Datenbank zum Selbstzweck wird und der Nutzen in keiner vernünftigen Relation zur Dauer der Erfassung steht. Die Datenerfassung ist ja überhaupt der Flaschenhals bei jeder Arbeit mit Datenbanken. Dem Appell des Programmverfassers, die Verlage sollten doch am Anfang jeder juristischen Veröffentlichung in kurzer Form Hinweise auf den wesentlichen Inhalt und die besprochenen Normen geben, kann man sich daher nur anschließen. Allerdings könnte auch im Programm „jurinfo“ noch einiges zur Verbesserung der Eingabemöglichkeiten geschehen. So hat der Benutzer zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, Fremddatei-

en, etwa aufbereitete ASCII-Dateien, in die Datenbank einzulesen.

Das Feld „Normen“ dient dazu, Normen, die in dem jeweiligen Dokument eine Rolle spielen, anzugeben, wobei sich der Tip des Programmverfassers, Normen in der Reihenfolge „BGB § 459“ zu kodieren, für spätere Recherchen als hilfreich erweist.

Im Feld „Gebiet“ kann in numerischer Kodierung ein Sachgebiet aus der oben beschriebenen Sachgebietsnotation (siehe Abbildung 1) vergeben werden.

Schließlich hat man noch vier Schlagwortfelder von je 20 Zeichen Länge zur Verfügung, um den Inhalt des Dokuments zu erschließen. Da die Liste aller bislang gewählten Schlagwörter auch jederzeit abgerufen werden kann, ist es möglich, sich innerhalb kurzer Zeit mit einem vertretbaren Aufwand eine gut strukturierte Schlagwortliste zusammenzustellen. Leider werden bei einer späteren Korrektur der Schlagwörter, wie sie im Rahmen einer Pflege des Thesaurus häufig notwendig ist, die alten Schlagwörter nicht aus dem Thesaurus entfernt, was dazu führt, daß er unnötig belastet und unübersichtlich wird.

Sehr sinnvoll ist es hingegen, daß „jurinfo“ eine Funktion zum Feststellen und Löschen doppelter Dokumente enthält, denn die doppelte Erfassung eines Dokumentes läßt sich bei großen Datenbeständen nicht völlig vermeiden.

#### IV. Recherchemöglichkeiten

Die Brauchbarkeit einer Datenbank steht und fällt mit den Recherchemöglichkeiten, die sie dem Benutzer bietet. Informationsgewinnung ist der Zweck eines solchen Programms und hieran läßt sich hauptsächlich seine Güte erkennen.

„jurinfo“ braucht sich insoweit nicht zu verstecken. Es bietet vielfältige und komfortable Möglichkeiten auch komplizierte Suchalgorithmen zu bilden. Dabei bietet es dem Benutzer in seinem Suchmenü vier unter-

schiedliche Suchmodi an (siehe Abbildung 5), wobei die erste Möglichkeit (Durchblättern der gesamten Datenbank) außer acht bleiben kann, da sie schon bei hundert Dokumenten uneffektiv ist. Daneben stellt „jurinfo“ jedoch drei brauchbare Retrievalmöglichkeiten zur Verfügung: eine schnelle, eine bequeme und eine gründliche.

Die schnellste Möglichkeit, auf ein Dokument zuzugreifen, hat man, wenn man sich für die „Schnellsuche über Index“ entscheidet. „jurinfo“ arbeitet mit mehreren Indexdateien, die einen direkten Zugriff auf die gespeicherten Dokumente ermöglichen. Es sind dies die Felder „Dokument-Nr“, „Autor/Gericht“, „Vorname/Urteil“, „Haupttitel/Leitsatz“ sowie ein anderes, vom jeweiligen Benutzer zu bestimmendes Feld. Hinsichtlich des letzteren schlägt der Programmverfasser vor, das erste Schlagwortfeld zum Indexfeld zu erklären, und tatsächlich erweist sich dies in der täglichen Arbeit auch als sehr hilfreich, da so eine äußerst schnelle Möglichkeit zur Verfügung steht, nach inhaltlichen Gesichtspunkten auf ein Dokument zuzugreifen. Mit der Schnellsuche über Index ist es also beispielsweise möglich, bei Angabe des Aktenzeichens in weniger als drei Sekunden das Urteil zu finden.

Eine sehr bequeme Möglichkeit des Retrievals bietet das Aufrufen einer Suchmaske, sofern es sich um einfache Fragestellungen ohne komplizierte logische Verknüpfungen handelt. Bei der Auswahl dieses Suchmodus erscheint auf dem Bildschirm die Eingabemaske und der Benutzer kann in sie die Feldinhalte hineinschreiben, nach denen gesucht werden soll. Als logische Verknüpfungen stehen „und“ und „oder“ zur Verfügung.

Ein Beispiel soll diese Suchmöglichkeit erläutern: Sucht man also etwa eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von „Vergleichen“ im Strafprozeß, so trägt man in die Suchmaske „Gericht:BVerfG“, „Gebiet:05.05“ (= Strafverfahren) und „Schlagwort:Vergleich“ ein (siehe Abbildung 6) und erhält darauf die in Abbildung 7 wiedergegebene Ausgabe.

Abbildung 5

<F1>=HILFE

SUCHMENÜ	
1.....	Alle Dokumente anzeigen
2.....	Schnellsuche über Index
3.....	Suchmaske aufrufen
4.....	Suchbedingungen setzen
5.....	Schlagwortliste anzeigen
9.....	Zurück zum Hauptmenü

Auswahl mit Pfeiltasten & Return oder Eingabe einer Zahl

Abbildung 6

<F1>=HILFE

DOKUMENTE SUCHEN					
Verfasser/Gericht: BVerfG			Vorname/Urteil/Az: _____		
Haupttitel/Leitsatz: _____					
Untertitel: _____					
Fundstelle: _____					
Inhalt: _____					
Normen: _____					
Dok.-Nr.	Art	Gebiet	Ablage	Schlagwörter:	
		05.05	-	1. Vergleich	2.
				3.	4.
Verknüpfung durch 1.UND oder 2.ODER (1/2)? 1					
PgDn = Arbeitsblatt verlassen F2 = Tasten F4 = Schlagwortliste					

Abbildung 7

1. Dokument: 26, Art: 8, Sachgebiet: 05.05, Ablage: 001-17  
 BVerfG (Kammer), Beschluß vom 27.1.1987 - 2 BvR 1133/86,  
 Leitsätze: Zur Frage der Zulässigkeit von Absprachen zwischen  
 Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, in: NStZ 87,  
 S.419-412 m. Anm. von Gallandi  
 Inhalt:  
 Eine Verständigung zwischen Gericht, StA und Verteidigung ist  
 verfassungsrechtliche zulässig, wenn die "Idee der  
 Gerechtigkeit" und die Wahrheitsfindung als Ziele des  
 Strafverfahrens nicht beeinträchtigt werden.  
 Normenkette:  
 66 Art. 2 I; 66 Art. 20 III; StPO § 244; StPO § 152  
 Schlagwörter:  
 StPO-Vergleich, Legalitätsprinzip, Gerechtigkeit,  
 Wahrheitsfindung

\*\*\* Es wurden 1 Dokument(e) für die Suchbedingung gefunden \*\*\*

Mit beliebiger Taste zurück zum Ausgabemenü...

Abbildung 8

<F1>=HILFE

SUCHKRITERIEN SETZEN			
FELDER		OPERANDEN	LOGIK
1. Name/Gericht	8. Schlagwort	1. Gleich	1. UND
2. VName/Urteil/Az	9. Sachgebiet	2. Ungleich	2. ODER
3. Haupttitel/Leits.	10. Ablage	3. Soll enthalten	3. UND NICHT
4. Untertitel/Leits.	11. Art	4. Kleiner	4. ODER NICHT
5. Fundstelle	12. Dok.-Nr.	5. Größer	
6. Inhalt		6. Kleiner gleich	9 = Suchen
7. Norm		7. Größer gleich	

  

Nr	FELD	OPERAND	SUCHBEGRIFF	LOGIK
1	( Art	gleich	7	ODER
2	Art	gleich	8	UND
3	Schlagwort	soll enthalten	Kündigung	UND NICHT
4	VName/Urteil/Az	kleiner	01.01.1980	

Klammern: F7 setzen / F8 löschen    F9 = Editieren    F10 = Suchen

Bedeutend mehr Verknüpfungsmöglichkeiten bietet das dritte Suchverfahren. Hier stehen einem für alle Felder mehrere Operatoren zur Beschreibung des Feldinhaltes zur Verfügung und die logische Verknüpfung kann auch durch die Operatoren „und nicht“ und „oder nicht“ erfolgen. Auch dies sei an einem Beispiel erläutert: Gesucht werden Gerichtsentscheidungen (Urteile oder Beschlüsse), die sich mit einer Kündigung befassen und nicht aus der Zeit vor 1980 stammen. Mit Hilfe der Bezeichnungen der Dokumentstrukturen (vgl. Abbildung 2), der Angabe des Schlagwortfeldes und dem Operanden „kleiner“ in Verbindung mit dem Urteilsdatum läßt sich die Frage leicht in der Retrievalsprache von „jurinfo“ formulieren, wie Abbildung 8 zeigt. Man erkennt, wie mannigfaltig die Suchmöglichkeiten in „jurinfo“ aufgrund der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Operatoren und der Möglichkeit der Klammersetzung sind.

## V. Datenausgabe

Die Datenausgabe kann bei „jurinfo“ auf den Bildschirm, den Drucker (soweit er IBM kompatibel ist), in eine ASCII-Datei oder in eine Datenbankdatei erfolgen, wobei die letzte Möglichkeit sinnvoll ist, wenn man Teile seiner Datenbank auslagern will. Die ASCII-Dateien können natürlich in jedes gängige Textverarbeitungsprogramm eingelesen und dort weiterverarbeitet werden.

Die Ausgabe erfolgt entweder in Form von Listen (Abbildung 7), wobei die Form der Listen vom Benutzer bestimmt werden kann, oder in Form von „Karteikarten“ (Abbildung 9). „jurinfo“ ermöglicht es also, den Inhalt der Datenbank auf Karteikarten zu drucken. Der Programmverfasser hält diese Möglichkeit für diejenigen bereit, „die ein bestehendes Karteikartensy-

Abbildung 9

BAG, 12.3.1987-2 AZR 336/86 Ablage: JJJ-JJ

Fortbestehen des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses bei GmbH  
Geschäftsführer

In: BB 87, S.208-210

Bitte beliebige Taste drücken! (PgDn = Abbruch)

stem nicht missen wollen oder sich nur schwer davon trennen können“. Besinnt man sich auf den Ausgangspunkt unserer Überlegungen, nämlich darauf, daß Datenbanken die Unzulänglichkeiten der Arbeit mit Karteikarten beseitigen sollen, so ist der Nutzen dieser Ausgabemöglichkeit zumindest fraglich.

## VI. Fazit

Es ist nicht einfach, ein Gesamturteil über „jurinfo“ zu fällen. Unbestreitbar ist „jurinfo“ ein leistungsfähiges Datenbanksystem für den juristischen Anwender mit deutlichen Stärken im Retrievalbereich. Insofern ist es eine sinnvolle Bereicherung des Softwaremarktes und kann für alle, die juristische Dokumente zu verwalten haben, gerade auch für Jurastudenten, eine große Hilfe sein.

Leider wies die dem Rezensenten vorliegende Version 1.0 aber auch einige der typischen Mängel solcher Versionen auf. Wenn es dem Programmverfasser gelingt, diese Mängel abzustellen, kann der Kauf dieses Programmes zum Preis von 798 DM nachdrücklich empfohlen werden.